

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 241/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und D r . B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 13. Juli 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das Landessozialgericht (LSG) ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Mit der Rüge, das LSG sei seinem Beweisangebot auf Einholung eines sachverständigen Zeugnisses des Dr. A. nicht nachgekommen und habe damit gegen § 103 SGG verstoßen, hat der Kläger einen Verfahrensmangel nicht hinreichend "bezeichnet". Denn ein Beweisangebot ist kein Beweis Antrag und im Übrigen hat der Kläger nicht dargelegt, dass er dieses mit Fax vom 11. Juli 2006 unterbreitete Angebot in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG wiederholt habe. Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist das Übergehen eines Beweis Antrags aber nur dann ein Verfahrensmangel, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Amtsermittlungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 31 sowie Bundesverfassungsgericht <BVerfG> SozR 3-1500 § 160 Nr 6; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, aaO, IX, RdNr 130). Dem Beweis Antrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrens stadium schriftsätzlich gestellt wurde, in der abschließenden mündlichen Verhandlung aber durch eine entsprechende Antragstellung nicht aufrecht erhalten wird.
- 4 Mit seinem weiteren Vorbringen, das LSG habe seine in der Laiensphäre gewonnenen Erkenntnisse an die Stelle des zu ladenden Dr. A. gestellt und aufgrund dessen Ausführungen in seinem Gutachten habe sich der Sachverhalt neu dargestellt, wendet der Kläger sich gegen die Beweismwürdigung durch das LSG; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 5 Welcher Verfahrensmangel mit dem Vortrag des Klägers, das Gericht habe § 411 Abs 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) verletzt, nach dem es das Erscheinen des Sachverständigen anord-



nen könne, gerügt werden soll, ist nicht zu erkennen. Denn diese Vorschrift betrifft nur vom Gericht bestellte Sachverständige, während Dr. A., auf den sich der Vortrag des Klägers bezieht, nach den Ausführungen des Klägers nicht durch das Gericht mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt worden war, er hatte vielmehr für den Kläger ein so genanntes Privatgutachten gefertigt.

- 6 Soweit der Kläger sich auf den Zulassungsgrund der Divergenz beruft, werden seine Ausführungen ebenfalls nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gerecht. Eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des Bundessozialgerichts <BSG>, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des BVerfG abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Vorliegend mangelt es schon an dem Aufzeigen von zwei derart einander widersprechenden Aussagen. Die bloße Behauptung, das LSG weiche von bestimmten Entscheidungen des BSG ab, genügt nicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29).
- 7 Der Kläger behauptet in seiner Beschwerdebegründung zwar außerdem die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, legt diese aber nicht hinreichend dar. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff).
- 8 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Denn der Kläger hat nur eine Frage formuliert, ohne darzutun, welche Bedeutung diese für den vorliegenden Rechtsstreit hat und inwieweit dazu schon Rechtsgrundsätze herausgearbeitet wurden und diese einer Weiterentwicklung bedürfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

